

# **Jugendordnung der Sportjugend Herne**

## **§1**

### **Name**

Die Sportjugend im Stadtsportbund Herne e. V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die unabhängige Jugendorganisation des Stadtsportbund Herne e. V. (im Weiteren SSB genannt). Sie ist Mitglied der Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

Die Sportjugend ist fester Bestandteil des SSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Die in der Präambel der SSB-Satzung beschriebenen Grundsätze sowie die Aussagen zum Gender Mainstreaming gelten in besonderem Maße auch für die Sportjugend.

Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSB.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Für die Wirtschaftsführung gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

## **§3**

### **Aufgaben**

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Interessenvertretung der Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen
- die Förderung und Pflege des Sports
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung

- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zum Zwecke von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung
- die Förderung der Jugendsozialarbeit (u. a. Sportjugendhaus)
- Unterstützung bei der Schaffung von Freizeitangeboten für Jugendliche

## **\$ 4**

### **Organe**

Organe der Sportjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 5**

### **Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend.

Sie besteht aus den gewählten Vertretern der Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen im SSB und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Jede Vereinsjugend der Mitgliedsorganisationen entsendet pro angefangene 250 Mitglieder einen gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenbündelung innerhalb einer Mitgliedsorganisation ist möglich. Mitglieder des Jugendvorstandes haben ebenfalls eine Stimme.

Vorstandsmitglieder des SSB sind beratend teilnahme-, nicht jedoch stimmberechtigt.

Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder einem seiner Stellvertreter zu leiten.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Wahl des Jugendvorstandes (alle drei Jahre)
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes einschließlich des Jahresabschlusses
- Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Sportjugend
- Entlastung des Jugendvorstandes

Beschlussfassung über vorliegende Anträge  
Es gibt **ordentliche** und **außerordentliche** Jugendversammlungen.

Eine **ordentliche** Jugendversammlung findet jedes Jahr statt (und zwar im ersten Halbjahr). Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einberufen. Weitere Anträge müssen bis zwei Wochen vorher dem Jugendvorstand zugegangen sein. Alle Anträge müssen eine Begründung enthalten. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendversammlung kann Anträge stellen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts Anderes bestimmt.

Weitere ordentliche Jugendversammlungen sind zulässig.

Eine **außerordentliche** Jugendversammlung findet statt, wenn dies ein Drittel der Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen im SSB beantragt oder der Jugendvorstand dies mit absoluter Mehrheit beschließt. Er muss innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts Anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen von mehr als 10 % der Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mehr als eine Person zur Wahl steht. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Bei Verhinderung eines Kandidaten muss der Mandats- und Wahlprüfungskommission eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur vorliegen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann auch durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht

mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.

## **\$ 6**

### **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Jugendgeschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) den Ehren-Jugendvorsitzenden
- f) mindestens vier Beisitzern

**Über** die Aufgabenverteilung der Beisitzer entscheidet der gesamte Jugendvorstand.

Die Jugendvorstandsmitglieder unter a) bis d) bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand.

Der Kassierer des Jugendvorstandes kann in Personalunion durch den Vorstand Finanzen des SSB besetzt werden.

Der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt die Sportjugend im Vorstand des SSB.

Der geschäftsführende Jugendvorstand vertritt die Sportjugend nach innen und aussen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt und Mitglied eines dem SSB angeschlossenen Sportvereins ist. Das Mindestalter für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 18 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, kann auf der nächsten Jugendversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode des Jugendvorstandes vorgenommen werden.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SSB sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstandes muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen. Vorstandsmitglieder des SSB können zu den Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Bestätigung des Jugendvorstandes.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes der Sportjugend ist eine Geschäftsstelle tätig, deren Leitung dem Jugendgeschäftsführer des SSB obliegt.

## **§ 8**

### **Änderungen der Jugendordnung.**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.

Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten der Jugendordnung**

Diese Jugendordnung der Sportjugend wurde am 23.06.2020 von der Jugendversammlung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 23.06.2020 in Kraft.